

**Wachstumschancengesetz (WtcG) erneut in
Bundestag und Bundesrat**

– Übersicht nach Vermittlungsausschuss und Bundestag –

Der Bundestag hat heute (22. Februar 2024) das „kleine“ WtcG beschlossen. Durch die Änderungen des Vermittlungsausschusses (VA) war das Gesamtvolumen des Wachstumschancengesetzes noch einmal deutlich verringert worden. Ursprünglich waren Entlastungen i.H.v. rund 7 Mrd. Euro vorgesehen. Dieses Volumen wurde durch die Änderungen im Vermittlungsverfahren auf 3,2 Mrd. Euro gemindert. In namentlicher Abstimmung votierten 377 Abgeordnete für den im Vermittlungsverfahren gefundenen Kompromiss. 267 Abgeordnete lehnten den Kompromiss ab, es gab eine Enthaltung. Der ursprüngliche Regierungsentwurf des WtcG war am 17. November 2023 im Bundestag beschlossen worden, fand dann in der Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023 aber keine Mehrheit. Der Bundesrat hatte das Gesetz deshalb an den VA weitergeleitet.

Im VA hatte am 21. Februar 2024 eine „unechte“ Mehrheit dem verkleinerten WtcG zugestimmt, d.h. es gab im Ergebnis eine Mehrheit bei der Abstimmung, aber ohne Beteiligung der unionsgeführten Bundesländer. Im Prinzip heißt das mit Stand von heute: Es gibt keine Mehrheit für das Gesetz! Nachdem das verkleinerte WtcG heute im Bundestag mit der Mehrheit der Ampelfraktionen verabschiedet wurde, dürfte das Gesetz bei der nächsten Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024 erneut auf der Tagesordnung stehen.

Das Gesetz, wie es der Bundestag am 17. November 2023 beschlossen hatte, sah unter anderem die Einführung einer Prämie für Investitionen in die Erhöhung der Energieeffizienz vor. Konkret wollte die Bundesregierung 15 Prozent der Aufwendungen für Energieeffizienzmaßnahmen von Unternehmen als direkte finanzielle Unterstützung bezuschussen. Die Länder haben aber dieser Maßnahme nicht zugestimmt, weil die Finanzverwaltungen nicht in der Lage seien, diese Maßnahme umzusetzen. Folglich wurde die vorgesehene Prämie aus dem Gesetz gestrichen. Gestrichen wurde auch die vorgesehene Anhebung bei der GWG-Grenze. Leider wurden bei weiteren entlastenden Maßnahmen Kürzungen und Einschränkungen vorgenommen (s. Tabelle). Gut ist allerdings, dass auch die vorgesehene Mitteilungspflicht von rein nationalen Steuergestaltungen gestrichen wurde.

Kritisch sehen wir unter dem Strich, dass sich Bund und Länder nicht auf den ursprünglichen Gesetzesentwurf verständigen konnten und mittlerweile ein aus Sicht der Unternehmen zu stark gekürztes Entlastungspaket vorliegt. Das Statement dazu von DIHK-Präsident Peter Adrian sehen Sie [hier](#). Unklar ist nach aktuellem Stand sogar, ob das kleine WtcG am 22. März 2024 vom Bundesrat beschlossen wird, weil die Union ihre Zustimmung zum Gesetz mit einer Rücknahme der geplanten Änderungen beim Agrardiesel¹ verknüpft

Die Länder hatten in ihrem Anrufungsbeschluss eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes gefordert. Sie kritisierten, dass die zahlreichen Änderungsvorschläge des Bundesrats aus dessen ausführlicher Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren nur punktuell übernommen worden seien. Auch aus den zahlreichen kurzfristigen Ergänzungen ergebe sich grundsätzlicher Überarbeitungsbedarf.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den Stand der Maßnahmen des WtcG nach dem Vermittlungsausschuss.

¹ Die Vergütung beträgt 21,48 Cent/Liter bei Dieselöl. Das ist die Differenz des Steuersatzes für Agrardiesel (25,56 Cent/Liter) zum vollen Steuersatz (47,04 Cent/Liter). Die Steuerentlastung nach § 57 Energiesteuer-gesetz (Begünstigung von Dieselkraftstoff für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, sogenannter Agrardiesel) läuft schrittweise aus. Im Jahr 2024 erfolgt eine Reduzierung des Entlastungssatzes um 40 Prozent. In den Jahren 2025 und 2026 wird jeweils eine weitere Reduzierung um 30 Prozent erfolgen, sodass für im Jahr 2026 verbrauchte Mengen keine Subvention mehr erfolgt. (BMF Monatsbericht Februar 2024)

Geplante Maßnahme	Umsetzung – weiterhin enthalten / nicht im VA umgesetzt
Klimaschutzprämie	Prämie für Investitionen in Klimaschutzinvestitionen
Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen	Die Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen von 110 € auf 150 € soll <u>nicht</u> umgesetzt werden.
Dienstwagenbesteuerung	Das Reichweitekriterium bei der Dienstwagenbesteuerung der Hybridelektrofahrzeuge soll erhalten bleiben. Der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises für die Viertelung der Bemessungsgrundlage bei E-Fahrzeugen im Rahmen der Dienstwagenbesteuerung soll auf 70.000 Euro (ab. 1. Januar 2024) angehoben werden.
Verpflegungsmehraufwand bei Arbeitnehmern	Die Anhebung der Verpflegungspauschalen soll <u>nicht</u> umgesetzt werden.
Abschaffung der sog. Fünftelregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren	Die Abschaffung der Fünftelungsregelung im Lohnsteuer-Abzugsverfahren soll umgesetzt werden, allerdings – wie von den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft vorgeschlagen – nicht rückwirkend, sondern zum 1. Januar 2025
Anhebung des Pauschbetrages für Berufskraftfahrer	Die Anhebung des Pauschbetrages für Berufskraftfahrer auf 9 Euro soll umgesetzt werden.
Abfragemöglichkeit bzgl. der Identifikationsnummer von Beschäftigten	Die Abfragemöglichkeit für den Arbeitgeber zur Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnummer von Beschäftigten durch das Finanzamt soll – wie bereits vom Bundesrat vorgeschlagen – eingeführt werden
Digitales Verfahren zur Ermittlung der Elterneigenschaft sowie der Kinderanzahl im Rahmen der sozialen Pflegeversicherung	Es wird ein digitales Verfahren (ab 1. Juli 2025) zur Ermittlung der Elterneigenschaft sowie der Kinderanzahl im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung eingeführt und Folgeänderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren vorgenommen.
Neuregelung zur Besteuerung von Tätigkeiten im ausländischen Homeoffice	Die Neuregelung zur Besteuerung von Tätigkeit im ausländischen Homeoffice, wenn Deutschland nach DBA ein Besteuerungsrecht zu-steht, soll um eine Klarstellung ergänzt werden, dass diese Neuregelung nicht auf im Ausland ansässiges Bordpersonal von Schiffen im inter-nationalen Verkehr anzuwenden ist (tatsächliche Geschäftsleitung der Reederei im Inland).
GWG-Grenze	Anhebung von 800 auf 1.000 Euro
Degressive Abschreibung	Ursprünglich 25% nun 20 % / nur für 9 Monate (April bis Dezember 2024)
Verlustvortrag	Grenze der Mindestgewinnbesteuerung 70% für vier Jahre – ohne Gewerbesteuer
Verlustrücktrag	Drei Jahre: Erhöhung auf 10 / 20 Mio. Euro
Thesaurierungsbegünstigung	Verbesserungen bei Berücksichtigung gezahlter Ertragsteuern
Degressive Gebäude-AfA	5%
Investitionsabzugsbetrag § 7g EStG	Sonderabschreibung iHv 40% (urspr. 50%)
Forschungszulage	Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage von 4 auf 10 Mio. Euro
Elektronische Rechnungsstellung in der Umsatzsteuer	Die auf das Inland beschränkte verpflichtende elektronische Rechnungsstellung im B2B-Bereich soll zum 1.1.2025 eingeführt werden. Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen ist eine Übergangsregelung enthalten.
Ausweitung Ist-Versteuerung	Die Grenze für die Anwendung der umsatzsteuerlichen Ist-Versteuerung soll von 600.000 Euro auf 800.000 Euro angehoben werden.
Nichtbeanstandungsregelung §13b UStG	Vereinfachungsregelung bei fälschlicher Anwendung der Schuldnerschaft des Leistungsempfängers

Befreiung von USt-Voranmeldungen	Anhebung der Grenze zur Befreiung von der Abgabe vierteljährlicher USt-Voranmeldungen von 1.000 Euro auf 2.000 Euro; soll für Besteuerungszeiträume gelten, die nach dem 31.12.2023 enden
Verzicht auf USt-Erklärung von Kleinunternehmern	Kleinunternehmer müssen künftig keine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben; soll für Besteuerungszeiträume gelten, die nach dem 31.12.2023 enden
Vorzeitige Anhebung des USt-Satzes bei Gas-/Fernwärmelieferungen	Die Änderung wird <u>nicht</u> umgesetzt; der ermäßigte USt-Satz gilt bis Ende März 2024
Mitteilungspflichten	<u>Keine</u> Meldepflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen, voraussichtlich keine Umsetzung in anderen Steuergesetzen bis Ende Legislaturperiode